

# Deutsche Waldenservereinigung

## SATZUNG

### Präambel

Die Deutsche Waldenservereinigung (DWV) steht auf der Grundlage der Bibel. Um des Glaubens willen sind Waldenser von Anfang an verfolgt worden. Die DWV steht in der Nachfolge der Waldenser, die Ende des 17. Jahrhunderts aus dem Piemont vertrieben und in Deutschland angesiedelt wurden. Die nachfolgende Satzung dient dazu, die Anliegen der Waldenser nachhaltig lebendig zu erhalten und zu sichern.

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Waldenservereinigung“. Er hat seinen Sitz in 75443 Ötisheim-Schönenberg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim einzutragen. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz: „e.V.“

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist im Sinne von § 52, Abs 2, Satz 1, Nr.2 und 5 AO unter anderem:
  - Förderung der Religion,
  - Förderung von Kunst und Kultur und
  - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
  
2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - die Förderung der Beziehungen zwischen den von den Waldensern gegründeten Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland,
  - die Förderung der Beziehungen der Nachkommen der Waldenser untereinander und zu den Waldenserkirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und deren Arbeit,
  - die Erforschung der Waldensergeschichte,
  - die Erhaltung des Waldensermuseums (Henri-Arnaud-Haus) in 75443 Ötisheim-Schönenberg,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Vorträge, Begegnungs- und Studienfahrten, Ausstellungen, Tagungen, Führungen sowie
  - Durchführung von unterschiedlichen Veranstaltungen im Sinne des Satzungszwecks.

3. Der Verein unterhält und verwaltet das Gebäude Henri-Arnaud-Haus, Henri-Arnaud-Str. 27, 75443 Ötisheim-Schönenberg. Er betreibt in diesem ein Waldensermuseum, ein themenbezogenes Archiv und eine Bibliothek.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig i. S. d. § 55 AO. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 4 Mittelverwendung**

1. Die finanziellen Mittel des Vereins kommen aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen von Mitgliedern und Freunden sowie aus anderen Organisationen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können sie jedoch Erstattung der genehmigten und nachgewiesenen Auslagen erhalten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder Vergütung gemäß den geltenden Regelungen des § 3, Nr. 26a EStG wird darüber hinaus ausdrücklich zugelassen. Sie bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Die Gewährung angemessener Vergütungen aufgrund besonderer Verträge, z.B. Dienst-, Miet-, oder Darlehensverträge bleibt hiervon unberührt.
5. Die satzungsgemäße und rechnerische Ordnungsmäßigkeit wird durch zwei Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
6. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 5 Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) Mitgliedern, die natürliche Personen sind,
  - b) Mitgliedern, die juristische Personen sind,
  - c) Ehrenmitgliedern.
  
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Präambel und den Zweck nach § 2 dieser Satzung anerkennt und fördert. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag begründet. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den begründeten ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch den Tod,
  - durch schriftliche Austrittserklärung,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
  
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat aufschiebende

Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für das Aufnahmejahr ist anteilig zu entrichten.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

### **§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter und der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.  
Der Vorstand lädt 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Veröffentlichung erfolgt in den gedruckten und elektronischen Medien der Deutschen Waldenservereinigung. Jedes Mitglied hat das Recht, bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, zusätzliche Tagesordnungspunkte schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzubringen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 5 % der Vereinsmitglieder es schriftlich verlangen oder der Vorstand nach einstimmigem Beschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund einberuft.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden des Vereins. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt. Beschlussfähig sind in jedem Fall die zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Ausnahmen hiervon sind

- eine Satzungsänderung und
- die Auflösung des Vereins.

In diesen Fällen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

#### 4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- der Beschluss des vom Beirat beratenen Haushaltsplans und der geprüften Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstands auf Antrag eines Mitglieds,
- die Wahl von Vorstand, Beirat und Kassenprüfern; die Wahl erfolgt auf 3 Jahre,
- der Beschluss bzw. die Bestätigung über die Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern,
- die Entscheidung über Beschwerden nach § 6 Ziff. 2 der Satzung,
- die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds bei Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstands,
- der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

#### 5. Mitgliederversammlung in besonderen Zeiten

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auch ohne Versammlung gültig bzw. können ausnahmsweise auch durch schriftliche oder per E-mail übermittelte Stimmabgabe gegenüber dem ersten Vorsitzenden gefasst werden, wenn kein Organmitglied der Beschlussfassung außerhalb der Versammlung oder Sitzung widerspricht. In diesen Fällen ist einstimmige Beschlussfassung ohne Vorbehalte erforderlich.

Wahlen von Vorstand, Beirat und Kassenprüfern durch die Mitgliederversammlung können auch durch Briefwahl erfolgen, wobei die Mitgliederversammlung alternativ auch über das Internet als Online-Versammlung durchgeführt werden kann. Näheres regelt eine Wahl- und Geschäftsordnung. Gewählte Amtsträger der Organe der DWV bleiben bis zu einer möglich werdenden Neuwahl im Amt.

Wenn die Mitgliederversammlung aufgrund höherer Gewalt, z B. Pandemie, Naturkatastrophen, etc. der ihr nach der Satzung § 11, 4 zustehenden Aufgabe, Haushalt und Jahresrechnung zu beschließen, nicht nachkommen kann, so ist der Vorstand aufgrund der vom Beirat diesbezüglich gefassten Beschlüsse handlungsfähig.

## **§ 12 Der Vorstand**

#### 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- drei stellvertretenden Vorsitzenden (nach Möglichkeit je einer aus der Region NORD, Region MITTE, Region SÜD). Der stellvertretende Vorsitzende SÜD ist 2. Vorsitzender im Sinne von § 26 BGB.
- dem Schriftführer,

- dem wissenschaftlichen Vorstandsmitglied und
  - dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem 1. oder 2. Vorsitzenden, vertreten. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
  3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand.  
Der Vorstand hat im Innenverhältnis die Beschlussempfehlungen beziehungsweise die Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung zu beachten und umzusetzen.  
Beschlüsse können sinngemäß, analog zu § 11, Absatz 6 schriftlich oder digital gefasst werden.
  4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Es müssen jedoch mindestens 4 Mitglieder anwesend sein. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
  5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
  6. Der Vorstand berichtet dem Beirat über Beschlüsse, die zwischen den Sitzungen getroffen wurden.
  7. Der Vorstand soll mindestens 4 mal jährlich tagen.
  8. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
  9. Die Regionen für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden werden wie folgt definiert:  
Süden = Baden - Württemberg; Mitte = Südhessen; Norden = nördlich von Gießen  
Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden können jedoch Mitglieder aus dem gesamten Bundesgebiet kandidieren. Auch in diesem Fall werden die gewählten Personen den Regionen NORD, MITTE, SÜD zugeordnet. Die für die Region SÜD gewählte Person hat die Funktion des 2. Vorsitzenden im Sinne von § 12 Nr. 1 und § 12 Nr. 2 der Satzung.

### **§ 13 Beirat**

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Fragen und Angelegenheiten des Satzungszwecks und seiner Erfüllung. Er soll die Verbindung zwischen den Organen des Vereins und seinen Mitgliedern, deren Vereinigungen und verwandten Organisationen stärken und die Verbindungen zu den Landeskirchen, den evangelischen Kirchengemeinden in den Waldenserkolonien und der öffentlichen Hand in den Gemeinden und Landkreisen vertiefen. Der Beirat tritt jährlich mindestens zu zwei Sitzungen zusammen, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen sind. Eine außerordentliche Sitzung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder es schriftlich verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Die

Protokolle werden vom Schriftführer erstellt und an alle Beiratsmitglieder versandt. Das Protokoll wird in der nächsten Beiratssitzung beraten und gegebenenfalls mit Änderungen genehmigt. Es wird vom Schriftführer, dem 1. Vorsitzenden und einem Beiratsmitglied unterzeichnet.

2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Jedes Mitglied des Beirats hat 1 Stimme. Beschlüsse können analog zu § 11, Abs. 6 auch schriftlich oder digital gefasst werden.
3. Der Beirat besteht aus
  - dem Vorstand nach §12,
  - einem Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Ötisheim,
  - einem Vertreter der bürgerlichen Gemeinde Ötisheim,
  - je einem Vertreter der evangelischen Landeskirchen Baden, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck und Württemberg sowie
  - 8 weiteren, gewählten Mitglieder nach § 6 Abs. 1

Bei juristischen Personen, die Vereinsmitglied sind, ist für die Dauer einer Wahlperiode ein Vertreter dieser juristischen Person wählbar. Vertreter juristischer Personen müssen als natürliche Person selbst kein Vereinsmitglied sein. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.

4. Der Beirat hat folgende besonderen Aufgaben:
  - Der Beirat berät den vom Vorstand aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans und die Jahresrechnung. Er empfiehlt deren Verabschiedung in der Mitgliederversammlung.
  - Der Beirat berät und fasst notwendige Beschlüsse für den Kauf, Verkauf, die Belastung von Grundstücken des Vereins und über Sanierungsmaßnahmen.
  - Der Beirat ist zuständig für Ausgaben aller Art ab einem Volumen von 7500 €.
  - Der Beirat ist an allen grundsätzlichen Entscheidungen zu Veränderungen im Museum zu beteiligen.
5. Der Beirat kann für besondere Aufgaben dauerhafte oder temporäre Ausschüsse bilden und auflösen. Er kann zu den Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 14 Datenschutzbestimmungen**

Regelungen gemäß der Datenschutzgrundverordnung werden außerhalb dieser Satzung getroffen.

## **§ 15 Auflösung**

Im Falle der Auflösung der Deutschen Waldenservereinigung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen der evangelischen Landeskirche Württemberg mit der Auflage zu, die Präambel zu beachten und den satzungsmäßigen Zweck der Erhaltung und Fortführung des Henri-Arnaud Hauses als Museum für die Geschichte der Deutschen Waldenser dauerhaft zu gewährleisten.

Die Auflösung des Vereins Deutsche Waldenservereinigung kann nur durch eine speziell hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2020 in Ötisheim beschlossen wurde, ersetzt die Satzung vom 20.3.2010.

### **Hinweis:**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Ötisheim, den 18. Oktober 2020

.....

(Unterschriften)